

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DAS PARKHAUS "Neuerburger Straße" vom 01.01.2023

Der Rat der Stadt Bitburg hat in seiner Sitzung vom 24.11.2022 folgende Fassung der Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Stadt Bitburg (Stadtwerke) betreibt und unterhält entlang der Neuerburger Straße ein Parkhaus.

§ 2

(1) Das Parkhaus dient

- a) dem zeitlich unbeschränkten Parken (**Dauermietparken**) und
- b) dem zeitlich unbeschränkten Parken (**Wechselparken**)

von Kraftfahrzeugen bis 2,5 t tatsächlichem Gesamtgewicht mit einer Höhe bis 1,90 m. Je nach Bedarf sind für Schwerbehinderte sowie für Frauen bzw. Frauen mit Kinderwagen in dem Parkdeck Nr. 3 Stellplätze auszuweisen. Auf die Beibehaltung der vorstehenden Unterteilung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Von der Benutzung des Parkhauses sind ausgeschlossen:

- a) Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder ätzenden Chemikalien beladen sind; ausgenommen sind die in den werksseitig eingebauten Tanks und in einem Ersatzkanister (5 Liter Volumen) mitgeführten Treibstoffe.
- b) Zweiradfahrzeuge

(3) Fahrzeuge die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen sind

§ 3

(1) Die Fahrzeuge sind innerhalb der markierten Stellflächen abzustellen. Die Stadt (Stadtwerke) ist berechtigt, vorschriftswidrig oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge ohne besondere Ankündigung im Einzelfall auf Kosten des Fahrers oder des Halters zu entfernen.

(2) Die im Parkhaus durch Verkehrszeichen angeordnete Verkehrsregelung ist einzuhalten. In Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

(3) Die Beaufsichtigung obliegt dem von der Stadt (Stadtwerke) beauftragten Personal. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

(1) Die Stadt (Stadtwerke) haftet nur für Personen- und Sachschäden, die auf bauliche Mängel an der Parkhausanlage oder auf das schuldhafte Verhalten des im Parkhaus tätigen Personals der Stadt (Stadtwerke) zurückzuführen sind.

Der Benutzer, der einen Schadensersatzanspruch gegen die Stadt (Stadtwerke) oder gegen eine von ihr beauftragte Person geltend machen will, muss das Schadensereignis unverzüglich bei der Stadt Bitburg (Stadtwerke) schriftlich geltend machen.

(2) Die Benutzer und der Fahrzeughalter haften für Schäden aller Art, die sie aus Anlass der Benutzung des Parkhauses der Stadt (Stadtwerke) oder Dritten verursachen.

Benutzer, die nach einem Schadensfall das Parkhaus ohne Meldung des Schadensfalles verlassen, haften der Stadt (Stadtwerke) sowohl für die Beseitigungskosten als auch für die Kosten zur Ermittlung des Schädigers.

Bei Schrankenbruch werden Bearbeitungsgebühren in Höhe der entstandenen Kosten erhoben. Werden durch diese Ereignisse Dritten im kausalen Zusammenhang Schäden zugefügt, haftet der Benutzer und der Fahrzeughalter im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2.

(3) Für Einsätze des Parkhauspersonals werden - bei schuldhaftem oder grob fahrlässigem Verhalten von Miet- und Wechseelparkern - die entstandenen Kosten in vollem Umfang von den Verursachern zurückgefordert, mindestens aber eine Einsatzpauschale von 150€.

§ 5

Durch das Einstellen eines Kraftfahrzeuges in das Parkhaus werden die Benutzungsbedingungen vom Benutzer als verbindlich anerkannt.

§ 6

(1) Das Parkhaus ist für das Wechselparken täglich von 7.00 Uhr bis 23.00 Uhr geöffnet.

(2) Für das Dauerparken und die Stellplatzablösung gelten die vertraglich vereinbarten besonderen Öffnungszeiten.

II. Wechselparker

§ 7

(1) Die Benutzung der Wechselparkplätze ist jedermann gestattet.

- a) In der Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr sind für jede angefangene 30 Minuten eine
- b) Gebühr von 1 Euro zu entrichten.
- c) Der Tageshöchstpreis (24h) beträgt von Montag bis Samstag: 15,00 €
- d) Der Tageshöchstpreis (24h) beträgt am Sonntag: 5,00 €

(2) Das Benutzungsentgelt für Wechsellparkplätze ist vor Verlassen des Parkhauses am Kassenautomaten zu entrichten. Ein Verlassen des Parkhauses ohne Betätigung des Kassenautomaten ist nicht möglich.

(3) Bei Verlust einer Parkscheinkarte für das Wechsellparken wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben. Für die unsachgemäße Behandlung der Parkscheinkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro zuzüglich der angefallenen Parkgebühren erhoben.

III. Dauerparker

§ 8

(1) Die Benutzung der Dauerparkplätze setzt einen besonderen Vertrag (**Mietvertrag**) mit der Stadt Bitburg (Stadtwerke) voraus. Ein Rechtsanspruch auf einen Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Dieser Vertrag kann Nebenbestimmungen enthalten, die einer ordnungsgemäßen Benutzung dienen.

Der Vertrag kann fristlos gekündigt werden, wenn der Benutzer seinen Verpflichtungen dauernd oder gröblich zuwiderhandelt oder gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstößt. Ein Mietzahlungsverzug von mehr als 3 Monaten oder die vertragswidrige Weitergabe der Parkkarte an einen Dritten gilt als gröbliche Zuwiderhandlung.

(2) Die Vereinbarung eines Dauerparkrechts erfolgt nur monatsweise für eine Laufzeit von mindestens 1 Monat. Die Vereinbarung verlängert sich stillschweigend um jeweils einen Monat, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird. Eine zeitlich befristete Vermietung eines Dauerparkrechts (unter 1 Monat) kann vereinbart werden und erfolgt nur wochenweise für eine Laufzeit von mindestens 1 Woche. Eine Verlängerung der Geltungsdauer ist nur mit gegenseitigem Einverständnis möglich.

(3) Das Entgelt für die Dauerparkplätze beträgt:
von 0.00 – 24.00 Uhr 77,00 Euro/Monat; von 6.00 – 22.00 Uhr 46,00 Euro/Monat;
Bei einer Anmietung von mindestens 20 Dauerparkplätzen wird ein Rabatt von 10 % gewährt.

Das Entgelt für die vorübergehende Vermietung (wöchentlich) beträgt:
von 0.00 – 24.00 Uhr 45,00 Euro/Woche. Hierfür werden keine besonderen Verträge abgeschlossen. Die Wertkarten können beim Personal der Stadt Bitburg (Stadtwerke) erworben werden.

(4) Die Entrichtung des monatlichen oder wöchentlichen Entgelts für Dauerparkplätze hat im Voraus zu erfolgen. Befindet sich der Mieter mit seiner Mietzahlung mehr als eine Woche in Verzug, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1,00 Euro zu entrichten. Dem Mieter wird eine codierte Parkkarte ausgehändigt, die das Parken nur zu den vereinbarten Zeiten zulässt.

(5) Bei Verlust dieser Parkkarte oder bei fahrlässiger Beschädigung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,60 Euro erhoben.
Die Beschädigung einer Parkkarte gilt grundsätzlich als Fahrlässigkeit, soweit der Benutzer das Gegenteil nicht glaubhaft darlegen kann.

(6) Nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist die Parkkarte zurückzugeben. Wird die Karte nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Vertragsablauf zurückgegeben, so gilt die Parkkarte als verloren.

(7) Im Falle der Weiterbenutzung nach Ablauf der Mietvertragszeit sind die Benutzungsgebühren für WechseLParker zu entrichten.

IV. Inkrafttreten

§ 9

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 23.05.2014 außer Kraft

Bitburg, den 24.11.2022
Stadtverwaltung Bitburg

gez. Kandels

Joachim Kandels
Bürgermeister